

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-031/14
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB/StVA

Termin der Tagung: 24.09.2014

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Hauptausschuss	17.09.2014
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.09.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Beschluss über die Berufung von sachkundigen Einwohnern
in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
für die VI. Wahlperiode**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die in der Anlage aufgeführten sachkundigen Einwohner für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung (GeschO) der Stadtverordnetenversammlung Cottbus können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2 sachkundige Einwohner je Fraktion und Fachausschuss berufen werden; im Gegensatz zur Besetzung der Fachausschüsse mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist für die sachkundigen Einwohner ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Sachkundige Einwohner haben nach § 43 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

Nach Satz 3 der vorbenannten Vorschrift haben sie allerdings keine Stellvertreter.

Die Berufung sollte entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 4 der GeschO der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch offene Abstimmung erfolgen.

Anlage:

Namentliche Besetzung für die Fachausschüsse der StVV mit sachkundigen Einwohnern.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Gemäß Haushaltsbeschluss

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Produkt 011 111 010

3. Folgekosten:

Entsprechend Haushaltsplanung